

321, ~~285~~

WIENER RATHAUS KORRESPONDENZ
Wien, Dienstag 3. ~~Jan.~~ August 1915 abends Nr 285.

Verbotswidrige Kleingebäckerzeugung. Nach Wahrnehmung der Gemeindeorgane verwenden einzelne Bäcker in Wien das seit 30. v.M. zur Ausgabe gelangende deutsche Weizenmehl zur Erzeugung von Kleingebäck oder zur Herstellung von Strudeln und anderen Mehlspeisen, die zu unverhältnismäßig hohen Preisen an das Publikum abgegeben werden. Es erging daher an die Genossenschaft der Bäcker die eindringliche Mahnung, auf ihre Mitglieder im Sinne der durch die Statthalterverordnung vorgeschriebenen Herstellung von Brot im Mindestgewichte von 280 g pro Stück einzuwirken und den Mitgliedern zu bedeuten, daß die Herstellung von Kleingebäck (Weißgebäck) im Sinne der Verordnungen durchaus unzulässig ist, der strengsten Bestrafung, allenfalls sogar der Gewerbeentziehung unterliegt und daß die Behörde, wenn ihren wiederholten wohlgemeinten Anordnungen zuwidergehandelt wird, gezwungen wäre, mit der Entziehung der Mehlabgabe bei jenen Bäckern vorzugehen, welche sich beharrlich über die Anordnungen der Behörde hinwegsetzen.

Die Genossenschaft hat ferner ihren Mitgliedern einzuschärfen, daß sie den Detailverkauf von deutschem Weizenmehl nur im Rahmen des behördlich bewilligten Ausmaßes (20 % von der Zuweisung) vorzunehmen berechtigt sind und daß die von der Behörde festgesetzten Verkaufspreise streng einzuhalten sind, daß jede Ueberschreitung derselben strafgerichtlich verfolgt wird.

Bei der Verlautbarung der Verkaufspreise in der letzten Sonntagsnummer der Wiener Blätter ist insoferne ein Irrtum unterlaufen, als der Abgabepreis für 1 kg deutsches Weizenmehl in den Betrieben der Bäcker mit 72 h bekannt gegeben wurde, während behördlich der Preis mit 70 h für 1 kg festgesetzt worden ist.